

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

für den gewerblichen Güterverkehr mit LKW (CMR)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist

- a) im innerösterreichischen Straßengüterverkehr die Haftung des Frachtführers nach der Bestimmung des § 439 a HGB (Handelsgesetzbuch), kundgemacht im Bundesgesetzblatt vom 27. Juli 1990, 185 Stück.
- b) im internationalen Straßengüterverkehr die Haftung des Frachtführers auf Grund des Übereinkommens vom 19. Mai 1956, BGBl 1961/138 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in der Fassung des Protokolles vom 5. Juli 1978, BGBl 1981/92 in der für Österreich jeweils geltenden Fassung
- c) die Haftung des Versicherungsnehmers selbst, sowie seiner Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 3 CMR für Transporte mit den in der Polizza angeführten Fahrzeugen bzw. mit Fahrzeugen, die sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, auf Grund besonderer Vereinbarung.

§ 2 Geltungsbereich

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages gelten, sofern in der Polizza nichts anderes vereinbart ist, Fahrten innerhalb Österreichs sowie Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von den übrigen Ländern des europäischen Festlandes einschließlich England, versichert.

§ 3 Ausschlüsse aus der Versicherung

Ausgeschlossen von der Ersatzpflicht sind

1. Schäden durch Vorsatz und einem diesem gleichstehenden Verschulden im Sinne des Art. 29.1. CMR
2. Schadensansprüche, die daraus hergeleitet werden, daß im Frachtbrief die Angabe fehlt, daß die Beförderung den Bestimmungen der CMR unterliegt.
3. Jegliche Schadenersatzansprüche, die aus der Überschreitung der normalen oder vereinbarten Lieferfrist oder aus dem Titel des besonderen Interesses an der Lieferung hergeleitet werden, sowie Schadensansprüche gemäß Art. 23.4. CMR
4. Schäden, entstanden aus dem Vorhandensein oder der Einwirkung von Kernenergie (Atomgefahr)
5. Schäden zufolge Überschreitung der technisch zulässigen Tragfähigkeit des Fahrzeuges
6. Schäden zufolge Selbstentzündung und Explosion
7. Schäden, entstanden durch Sabotage, wie Weg- und Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten oder nicht anerkannten Macht oder Behörde, auch Schäden, welche sich im Falle von Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Verfügungen von Hoher Hand, Bandenkrieg, inneren Unruhen, Plünderungen, Streik oder Aussperrung ereignen.
8. Beförderungen von Umzugsgut

Könnte ein Schaden den Umständen nach aus einer der in den Punkten 4 - 7 bezeichneten Gefahren entstanden sein, wird vermutet, daß er aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

Ferner gelten von der Versicherung ausgeschlossen, falls die nachfolgenden Transporte nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen mitversichert wurden:

1. Beförderungen von Edelmetallen (ungemünzten oder gemünzten oder sonst verarbeiteten), Juwelen, Edelsteinen, Papiergeld, Wertpapieren aller Art, Dokumenten und Urkunden
2. Güterbeförderungen in Tankwagen und Kühlfahrzeugen mit Ausnahme von Weintransporten in Tankfahrzeugen
3. Transporte von Schwergütern im Einzelgewicht von über 20.000 kg.

§ 4 Höchstersatzgrenze

- a) Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Höchstersatzgrenzen der CMR (Art. 23.3)
- b) Wird zwischen Absender und Frachtführer gemäß Art. 24 bzw. Art. 26 CMR unter Angabe des

Wertes des Gutes ein höherer Höchstbetrag für jedes Kilogramm des Rohgewichtes vereinbart, so ist diese Vereinbarung für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn dieser höhere Wert im Frachtbrief angegeben, dem Versicherer spätestens vor Beginn des Transportes gemeldet und die mit dem Versicherer zu vereinbarende Prämie zum Fälligkeitstermin abgeführt worden ist.

- c) Für den Versicherer beträgt die Höchstersatzgrenze je Lastzug die in der Polizze angeführte Versicherungssumme.
- d) Von jedem Schaden, verursacht durch Diebstahl von Ladung aus Lastzügen oder Diebstahl ganzer Fahrzeuge mit Ladung in Italien, hat der Versicherungsnehmer 25 %, maximal EUR 11.000,- selbst zu tragen.

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers oder Versicherten

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens Sorge zu tragen.

- a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte ist verpflichtet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß
 1. jeder eingesetzte Fahrzeuglenker eine in allen zu durchzufahrenden Ländern gültige Lenkerberechtigung für die Gruppe besitzt, in die das betreffende Fahrzeug fällt;
 2. daß sich der Lenker des Fahrzeuges in der für die vorgesehene Fahrt erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung befindet;
 3. daß sich das Fahrzeug samt Ausrüstung und Zubehör in Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet und darüber hinaus die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzt.
 4. Bei Fahrten von und nach Italien ist das Fahrzeug mit unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten und sind die Fahrer besonders anzuhalten, diese Sicherungen auch bei jedem nur kurzfristigen Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu nehmen.
- b) Nach Eintritt des Versicherungsfalles
 1. Der Frachtführer bzw. Versicherungsnehmer hat jeden Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Schadenfalles dem Versicherer schriftlich anzumelden. Die Schadenanmeldefrist ist durch rechtzeitige Absendung der Anmeldung gewahrt. Im Falle der schuldhaften Versäumung der Frist ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 2. Wird ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung des Gutes vom Frachtführer entdeckt oder von einem Verfügungsberechtigten behauptet, so sind die Ursache und nach Möglichkeit der Zeitpunkt des Schadens ohne Verzug durch den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten schriftlich festzuhalten.
 3. Bei Schadensersatzansprüchen sind die erforderlichen Nachweise über Ursache und Höhe des Schadens von den Anspruchstellern zu liefern. Insbesondere sind der Frachtbrief und sonstige Beförderungsdokumente vorzulegen. Zwecks Feststellung der Höhe des Schadens sind vorhandene Fakturen sowie Schadensrechnungen und sonstige den Ersatzanspruch erweisende Belege durch den Anspruchsteller beizubringen.
 4. Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen noch einen bedingten Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen.
 5. Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte sind verpflichtet gegenüber den für die Durchführung der Transporte eingeschalteten Dritten die Wahrung von Regreßansprüchen in geeigneter Weise sicherzustellen.
- c) Im Falle der Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten ist der Versicherer im Sinne der Bestimmungen des § 6 Vers. VG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 6 Anmeldung der Transporte und Prämienzahlung

- a) Versicherung auf Basis des Frachtaufkommens:

Die Prämie wird auf Grund des Frachtaufkommens des Frachtführers einschließlich Nebengebühren aus allen Fahrten im Sinne des § 1 errechnet.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das verrechnete Frachtaufkommen einschließlich Nebengebühren unter Angabe der bezüglichen Frachtbriefnummern von sämtlichen durchgeführten Fahrten dem Versicherer bis zu dem in der Polizze genannten Termin bekanntzugeben und die sich daraus ergebende Prämie bis zum selben Termin unaufgefordert zu bezahlen.

Unter Versicherungsschutz stehen nur jene Fahrten, die im vorstehenden Sinne zur Versicherung angemeldet worden sind.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlungen gilt § 38 (2), Vers. VG mit nachfolgender Ergänzung:

Ist die fällige Prämie bis zum 10. des Folgemonats nicht bezahlt worden, so ist der Versicherungsschutz für Fahrten ab dem 11. 00.00 Uhr des in Betracht kommenden Folgemonates angetreten werden, bis zur nachgewiesenen vollen Bezahlung der fälligen Prämie unterbrochen, wiewohl den Versicherern die Prämie für diese Fahrten gebührt.

Durch allfällige Prämienvorauszahlungen oder -akontierungen werden die vorstehenden Bestimmungen jedoch nicht unwirksam.

b) Versicherung auf Basis Pauschalbetrag:

Die Versicherung gilt für Fahrten mit den in der Police angeführten Fahrzeugen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne schuldhaften Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zum festgesetzten Zeitpunkt.

Die erste oder einmalige Prämie ist bei Aushändigung der Police und die Folgeprämien zu dem in der Police festgesetzten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.

Wird die Bezahlung der Jahresprämien in Teilbeträgen vereinbart, so gelten die nach dem jeweiligen Hauptfälligkeitstermin zu entrichtenden Teilbeträge als gestundet.

Für die Folge nicht rechtzeitig erhaltene Prämienzahlungen gelten die §§ 38 und 39 Vers.VG.

c) Der Versicherungsnehmer räumt dem Versicherer ausdrücklich das Recht ein, alle Unterlagen und Belege, die für die ordnungsgemäße Anmeldung der Transporte maßgeblich sind, durch einen Beauftragten des Versicherers einzusehen und verpflichtet sich der Versicherungsnehmer schon jetzt, dem im vorstehenden Sinne Beauftragten alle derartigen Unterlagen und Belege über Anforderung unverzüglich zugänglich zu machen.

Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Unternehmer erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, daß notwendige Überprüfungen und Kontrollen seiner Betriebsunterlagen auch durch Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen beim Verband für das Lastfuhrgewerbe vorgenommen werden, und ermächtigt der Versicherungsnehmer mit Abschluß dieses Vertrages die genannte Stelle ausdrücklich zur Auskunftserteilung an den Versicherer bzw. dessen Beauftragte.

§ 7 Ersatzleistung

a) Die Ersatzleistung wird nach Beibringung der vorgenannten Belege, sofern sie die Ersatzpflicht des Frachtführers erweisen, spätestens innerhalb von 14 Tagen vorgenommen. Voraussetzung ist, daß die im Vertrag festgesetzten Vorschriften über die Anmeldung der Transporte, die Prämienzahlung und die Obliegenheiten erfüllt sind.

b) Schadenersatz in Geld wird in EURO geleistet.

c) Die Auszahlung der Schadensbeträge erfolgt an den jeweils zur Schadenersatzleistung herangezogenen und versicherten Frachtführer bzw. Versicherungsnehmer oder mit dessen Zustimmung an den unmittelbar Geschädigten. Allfällige Prämienrückstände sind in Gegenrechnung zu stellen.

§ 8 Aufwendungen bei Schadensfällen

Die Versicherer tragen die Kosten für Bergung, Schadenfeststellung, direkte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung eines zu ersetzenden Schadens sowie Mehrkosten (über die verrechnete Fracht hinaus) einer Weiterbeförderung nach dem auftragsmäßigen Bestimmungsort, sofern diese Aufwendungen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis notwendig geworden sind, den Umständen nach geboten waren und sich in angemessenem Rahmen bewegen.

§ 9 Abtretung von Rechten

Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag gegen den Versicherer nach einem Schadensfall ist unzulässig.

§ 10 Rückgriffsrecht

Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Frachtführer und/oder die aufeinanderfolgenden Frachtführer, sofern sie Kontrahenten dieses Vertrages sind.

Das gleiche gilt für den Arbeitnehmer.

Ein Rückgriff in voller Höhe ist jedoch gegen jeden gestattet, der den Schaden durch Vorsatz oder ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden herbeigeführt hat.

§ 11 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gilt der Gerichtsstand Linz vereinbart.

§ 12 Prämienregulierung und besonderes Kündigungsrecht

1. Falls die wirksamen Schäden 60 % der Prämie, abzüglich Versicherungssteuer, pro Police nach Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres erreicht haben, erhöht sich die bisherige Prämie ab dem folgenden Versicherungsjahr für zwei Versicherungsjahre um 20 %, bei

wirksamen Schäden von 80 % beträgt die Erhöhung 40 %, bei wirksamen Schäden von 100 % beträgt die Erhöhung 50 %.
Falls die wirksamen Schäden zu einer Polizza im Laufe eines Versicherungsjahres 120 % der Prämie, abzüglich Versicherungssteuer erreicht haben, steht dem Versicherer das Recht zu, vom Versicherungsnehmer sofortige Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung mit dem Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

2. Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Versicherungsnehmer und/oder Versicherte unter einer Fristsetzung von einem Monat zu kündigen:
 - a) nach Eintritt eines Versicherungsfalles;
 - b) wenn sich erhebliche Mängel im Betrieb des Versicherungsnehmers oder Versicherten zeigen, deren Beseitigung der Versicherer zur Vermeidung von Schäden billigerweise verlangen kann und wenn die Beseitigung dieser Mängel trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht erfolgt;
 - c) wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seiner Verpflichtung, alle Fahrten zur Versicherung anzumelden, nachgewiesenermaßen nicht nachgekommen ist.
3. Sollten sich im Laufe der Vertragsdauer die bisherigen Haftungsgrundlagen nach der CMR ändern, so ist der Versicherer berechtigt diesen Vertrag mit siebentägiger Frist zu kündigen. Bei Änderung der Haftungsgrundlagen sind jedoch sofortige gemeinsame Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern wegen allfälliger Änderungen der Versicherungsbedingungen aufzunehmen.